6.5 Anforderungen an die Fahrzeuge

Für die Wahrnehmung der Qualität und Attraktivität des ÖPNV aus Kundensicht sind neben dem Verkehrsangebot insbesondere die angebotenen Fahrzeuge und deren Ausstattung relevant. Die Bedeutung von Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge darf daher nicht unterschätzt werden.
Allerdings muss an dieser Stelle auch angemerkt werden, dass bei der Vorgabe von Standards gerade im Bereich Fahrzeuge der Aspekt der Wirtschaftlichkeit nicht außer Acht gelassen werden darf.

Das Kapitel „Anforderungen an die Fahrzeuge“ beschränkt sich auf Mindeststandards für die zum Einsatz kommenden Busse. Die Anforderungen gelten dabei – mit Ausnahme der Festlegung für das maximale Alter, bei dem zwischen Regel- und Verstärkerfahrzeugen differenziert wird – grundsätzlich für sämtliche Fahrzeugvarianten („Gefäßgrößen“).

Verzichtet werden soll an dieser Stelle auf die Vorgabe spezifischer Anforderungen für AST- und ALT-Fahrzeuge.
Neben den allgemeinen Anforderungen, die an alle bei der Personenbeförderung zum Einsatz kommenden Fahrzeuge z.B. an die Sicherheit zu stellen sind, soll hier lediglich gefordert werden, dass die Fahrzeuge hinreichend gekennzeichnet werden müssen, um von den Fahrgästen auch als Bestandteil des ÖPNV-Systems erkannt werden zu können.

Bei den nachfolgend definierten Standards für den Buseinsatz im Verbandsgebiet des RNV kann unterschieden werden zwischen:

- Vorgaben zum maximalen Fahrzeugalter,
- Vorgaben zu den technischen Ausstattungsmerkmalen sowie
- Vorgaben zu den Abgasstandards.

6.5.1 Mindeststandards für Busse: Maximales Fahrzeugalter

Vom Grundsatz her ist anzumerken, dass nicht das Alter der Fahrzeuge als entscheidend für die Qualität anzusehen ist, sondern es vielmehr auf den Zustand der Fahrzeuge ankommt.
Auf die Festlegung eines maximalen Fahrzeugalters soll dennoch nicht gänzlich verzichtet werden, da ab einer gewissen Einsatzdauer zweifelsohne ein Zusammenhang zwischen dem Fahrzeugalter und der Bewertung der Fahrzeugqualität durch die Fahrgäste besteht.

In Bezug auf das Fahrzeugalter ist folgender Standard einzuhalten:

- Regelfahrzeuge dürfen maximal 12 Jahre alt sein.

6.5.2 Mindeststandards für Busse: Technische Ausstattungsmerkmale

Gemäß § 4 Abs. 6 des Hessischen ÖPNV-Gesetztes[94] sollen „die Fahrzeuge ... so gestaltet werden, dass sie die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigen und den Anforderungen an die Barrierefreiheit so weit wie möglich entsprechen.“
Um der gesetzlichen Vorgabe Genüge zu tun, ist perspektivisch auf eine Erhöhung des Anteils an Niederflurbussen hinzuwirken. Damit eine barrierefreie Reisekette entstehen kann, müssen jedoch auch die Haltestellen über entsprechend hohe Bordsteine verfügen (vgl. Kapitel 6.7).

Als weitere Anforderung ist – wie dies bereits im Nahverkehrsplan für die Jahre 2004 – 2008 verankert war – zu gewährleisten, dass die Busse ständig über Funk erreichbar sind (z.B. zur Gewährleistung der Anschlusssicherung) und über eine zu allen Betriebszeiten gut lesbare, inhaltlich korrekte Fahrzeugzielbeschilderung verfügen.

Hinsichtlich der ergänzenden Konkretisierung der Qualitätsstandards im Buseinsatz wird auf den Beschluss der RMV-Aufsichtsratssitzung „Verbundeinheitliche Mindeststandards für Busse“ vom 03.06.2002 verwiesen.

[94] Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) in der Fassung vom 1. Dezember 2005

6.5.3 Mindeststandards für Busse: Abgasstandards

Vor dem Hintergrund der Umwelt- und Energiesparziele des Landkreises ist der Einsatz einer möglichst effizienten, umweltfreundlichen Fahrzeugtechnik wünschenswert.
Von einer zwingenden Vorgabe aktueller, strenger Abgasnormen für alle zum Einsatz kommenden Busse ist jedoch abzusehen, da weder der durchgängige Einsatz von neuen Fahrzeugen noch die Nachrüstung von Bestandsfahrzeugen als wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar anzusehen sind.

Die Regelung hat daher in Abhängigkeit vom Fahrzeugalter zu erfolgen:

- Die zum Einsatz kommenden Busse müssen den Abgasstandard erfüllen, der zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges gültig war.

Einen Überblick über die Einführungszeitpunkte der Abgasstandards für neue Busse liefert die nachfolgendeTabelle:

	Euro 3 seit 2000/01	**Euro 4 ab 2005/06**	**Euro 5 ab 2008/09**	**EEV**
Komponenten (in g/kWh)	ESC-Test und ELRTest	ESC-Test und ELRTest	ESC-Test und ELRTest	ESC-Test und ELRTest
CO (Kohlenmonoxid)	2,1	1,5	1,5	1,5
CH	0,66	0,46	0,46	0,25
NO_x (Stickstoffoxide)	5	3,5	2	2
Partikel	0,1	0,02	0,02	0,02
Rauchtrübung	0,8 m^{-1}	0,5	0,5	0,15

EEV	(Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) ist der gegenwärtig anspruchsvollste europäische Abgasstandard für Busse und Lkw. Diese besonders umweltschonenden Fahrzeuge übertreffen die Abgasqualität der ab Oktober 2008 bei Lkw und Bussen für alle neuen Fahrzeugtypen gültigen Norm „Euro 5“.
ELR	Europäische Prüfung mit lastabhängigem Fahrzyklus
ESC	Europäische Prüfung mit stationärem Fahrzyklus

Abb.: Abgasstandards für neue Busse. Quelle: traffiQ-Pressemitteilung vom 13. November 2006

6.6 Anforderungen an das Fahrpersonal

Neben den Anforderungen an die Fahrzeuge sind auch an das Fahrpersonal Mindestanforderungen zu stellen, um gewährleisten zu können, dass die Verkehrsdurchführung den angestrebten Qualitätsstandard erreicht.
Dabei kann zwischen Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und Anforderungen an die Kompetenz des Fahrpersonals unterschieden werden.

Der Aufgabenträger erwartet ein gepflegtes Erscheinungsbild des Fahrpersonals, das mindestens den folgenden Kriterien entspricht:

- Tragen spezieller Dienstkleidung.
- Tragen eines Namensschildes.

In Bezug auf die Kompetenz werden von dem eingesetzten Fahrpersonal folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwatet:

- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Kenntnis der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, die für den Vertrieb von Fahrkarten im Fahrzeug sowie für die Fahrausweisprüfung erforderlich sind.
- Kenntnis des Linienverlaufs sowie grundlegende Ortskenntnisse im Bereich des Linienverlaufs.

Zudem ist ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten des Fahrpersonals zu fordern, auch und gerade in Konflikt- und Stresssituationen.

Die Einhaltung der Vorgaben ist über eine zweckmäßige Auswahl und Qualifizierung des Fahrpersonals sicherzustellen.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an das Fahrpersonal auch an die Fahrer von AST- und ALT-Fahrzeugen zu stellen. Allerdings kann hier auf Dienstkleidung und Namensschild verzichtet werden. Und auch in Bezug auf die Kenntnis der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind bei flexiblen Bedienungsformen Abstriche zu machen.